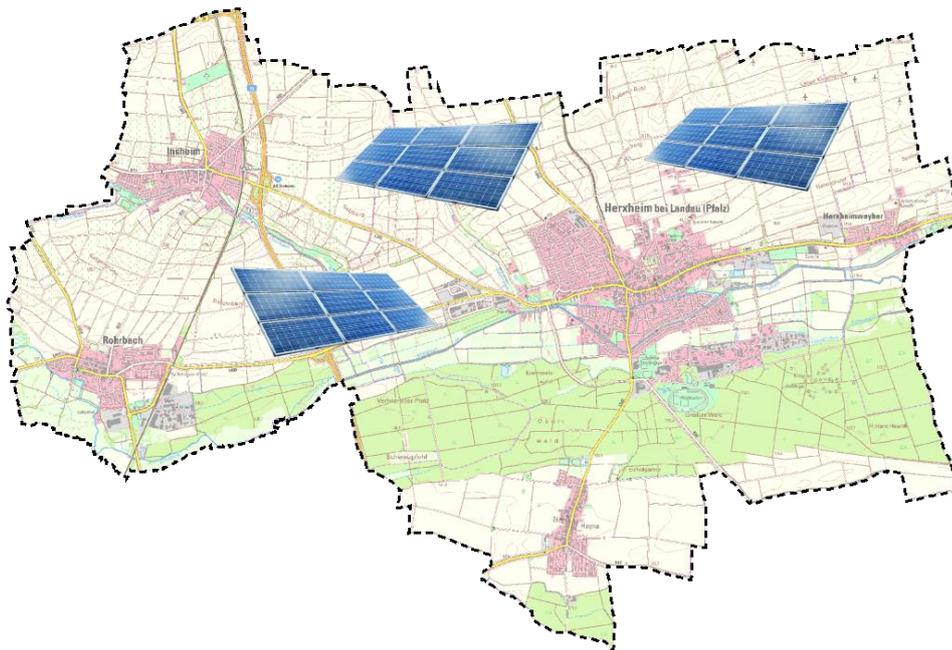




Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Herxheim

Erläuterungsbericht



Oktober 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeinde Herxheim
Obere Hauptstraße 2
76863 Herxheim

Herxheim, im Oktober 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Oktober 2023



Gliederung

1.1	Anlass und Zielsetzung	4
1.2	Gesetzliche und planerische Vorgaben	4
1.2.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	4
1.2.2	Baugesetzbuch (BauGB)	4
1.2.3	Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)	4
1.2.4	Regionalplanung	5
1.2.5	Flächennutzungsplan	5
1.2.6	Leitfäden	6
2.	Methodik	7
3.	Ausschlussflächen/harte Ausschlusskriterien	8
3.1	Ausschlussflächen Flächennutzung	8
3.2	Ausschlussflächen Naturschutz	9
3.3	Ausschlussflächen Bodenpotenzial	10
3.4	Ausschlussflächen Regionalplanung	11
3.5	Aggregation der Ausschlussflächen	14
4.	Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik im Teil-Flächennutzungsplan	15
5.	Quellenangaben	16

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Anhänge/Pläne

Anhang 1	Flächennutzung
Anhang 2	Naturschutz
Anhang 3	Bodenpotenzial
Anhang 4	Aggregation
Anhang 5	Regionalplanung
Anhang 6	Beschluss des Verbandsgemeinderates Herxheim



Ziele und Vorgaben

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Herxheim beabsichtigt die Fortschreibung des Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" aus dem Jahre 2014, der neben Sondergebieten für Windenergie nun auch Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausweisen soll.

Als Grundlage für diese Ausweisung sollen für das gesamte VG-Gebiet in der vorliegenden Standortuntersuchung geeignete Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) ermittelt werden.

1.2 Gesetzliche und planerische Vorgaben

1.2.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 geändert worden ist) beschlossen. Unter anderem wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "Öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Für PV-FF besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen werden von 200 m auf 500 m erweitert.

1.2.2 Baugesetzbuch (BauGB)

Zur Förderung der Solarenergie wurde das Baugesetzbuch dahingehend geändert, dass gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b Vorhaben der Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb eines 200 m-Puffers entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (mit mindestens zwei Hauptgleisen) zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Damit wird die Photovoltaik innerhalb dieses Bereichs als privilegiert eingestuft. Ein Bebauungsplan ist hier nicht erforderlich.

1.2.3 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Im April 2022 wurde der Entwurf der "Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm" vorgelegt. Der Ministerrat hat die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien am 17.01.2023 beschlossen, die Rechtsverordnung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023 veröffentlicht.

Folgende Änderungen sind hinsichtlich Photovoltaik enthalten:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden (G 166).



- Die regionalen Planungsgemeinschaften erhalten den Auftrag zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtрасsen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich (Z 166 n-neu).
- Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden (G 166 c-neu).

Generell soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächenschonend erfolgen. Vorrangig sind Konversionsflächen zu betrachten.

1.2.4 Regionalplanung

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der seit 2014 rechtsverbindlich ist.

In der Begründung wird zum Thema PV erläutert, dass Solaranlagen in Form von Photovoltaikanlagen oder solarthermischen Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Insbesondere sollen geeignete Konversionsflächen hinsichtlich einer Nutzung im Bereich der erneuerbaren Energien geprüft werden.

Im Regionalen Energiekonzept der Region Rhein-Neckar von 2012 wird, aufgrund der spezifischen Sonneneinstrahlung in der Metropolregion oberhalb des bundesdeutschen Durchschnitts, die besondere Eignung für die Nutzung von Solarenergie herausgestellt.

1.2.5 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der VG Herxheim sind bisher keine Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen.

Da es sich bei der Photovoltaik nicht um ein privilegiertes Vorhaben handelt, ist für die Errichtung einer FF-PV-Anlage immer ein Bebauungsplan erforderlich, der sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss. Lediglich im 200 m-Abstand zu 2-gleisigen Bahnstrecken und Autobahnen sind PV-Anlagen seit 01.01.2023 ebenfalls im Außenbereich privilegiert.



1.2.6 Leitfäden

Folgende Leitfäden und Literatur wurden bei der Erstellung des Standortkonzeptes berücksichtigt.

- Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (2021); Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C.; erstellt im Rahmen des Forschungsprojekts "Wissenschaftliche Untersuchungen zur Entwicklung eines Modellkonzepts für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks" am Hermann-Hoepke-Institut der TH Bingen.
- Großflächige Solaranlagen im Freiraum - Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018); SGD Süd.
- Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (2018); aufgrund des § 37c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung RLP.
- Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.



2. Methodik

Die Ermittlung von konfliktfreien FF-PV-Standorten erfolgt durch planerische Abschichtung und berücksichtigt die im EEG vorgegebenen Eignungsflächen.

Sie gliedert sich in 3 Stufen:

1. Definition von Ausschlussflächen (siehe Kapitel 3.1 bis 3.3)

Flächen, die aufgrund ihrer Nutzung in Konflikt mit FF-PV stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

2. Betrachtung der regionalplanerischen Ziele/Vorranggebiete (siehe Kapitel 3.4)

Die verschiedenen Vorranggebiete erfordern eine Einzelfallbetrachtung. Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wird die Vorranggebietskategorie entweder ausgeschlossen, oder sie erweist sich als für die Errichtung einer PV-Anlage, ggf. mit Einschränkungen, geeignet.

3. Überlagerung der Ausschlussgebiete/Aggregation (siehe Kapitel 3.5)

Nach Darstellung aller Ausschlussgebiete bleiben "weiße Flächen" sogenannte ausschussfreie Gebiete übrig.



3. Ausschlussflächen/harte Ausschlusskriterien

Flächen, die aufgrund ihrer aktuellen Nutzung, ihrer Bedeutung für den Naturschutz oder ihres Bodenpotenzials in Konflikt mit Freiflächen-PV-Anlagen stehen, werden von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

3.1 Ausschlussflächen Flächennutzung

(siehe Plan im Anhang 1)

Das vorliegende Standortkonzept bezieht sich auf Freiflächenanlagen im Außenbereich. Der bebaute und auch unbebaute Innenbereich von Siedlungen wird daher ausgeschlossen. Dazu zählen neben den Wohn- und Mischgebieten auch die Gemeinbedarfsflächen, die bestehenden Grünflächen (v. a. Sportanlagen) sowie die Sondergebiete (außer Sondergebiete PV). Neben den bestehenden Siedlungsflächen werden auch die geplanten Siedlungsflächen berücksichtigt. Das Standortkonzept legt den Fokus auf großflächige Eignungsgebiete im Außenbereich. Gewerbegebiete werden daher ausgeschlossen.

Gemäß dem Vorsorgeprinzip werden die Siedlungsflächen mit folgenden Sicherheitsabständen versehen:

- Wohn-/Misch-/Dorfgebiete: 200 m-Puffer
- geplante Wohn-/Mischgebiete: 200 m-Puffer
- Aussiedlerhöfe/Hoflagen: 150 m-Puffer
- Gewerbegebiete: kein Puffer

Verkehrswege sowie die Bahntrasse sind als Fläche auszuschließen. Angrenzende Flächen (500 m-Puffer) dagegen sind besonders gut geeignet, da sie unter die Förderung des EEG 2023 fallen bzw. privilegiert sind (200 m-Puffer).

Wasserflächen sind Nutzungen, die grundsätzlich auszuschließen sind. Bei den Fließgewässern wird ein Gewässerrandstreifen von 10 m mitberücksichtigt.

Auch Waldbestände sind für PV-Anlagen generell nicht geeignet. Der extrem große Eingriff in Natur und Landschaft (Rodung) ist bei ausreichend vorhandenen Alternativflächen im Offenland nicht zu vertreten. Aufgrund der Verschattung und des Sicherheitsabstandes wegen Windwurf werden die Waldflächen mit einem pauschalen Puffer von 30 m (ungefähre Baumhöhe) versehen.

Für den Betrieb des Segelflugplatz Landau-Ebenberg stellen Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich keinen Konflikt dar. Nur in Ausnahmefällen sind Blendgutachten erforderlich. Der Flugplatz wird daher nicht weiter betrachtet.



3.2 **Ausschlussflächen Naturschutz** (siehe Plan im Anhang 2)

Unter dem Kriterium Naturschutz werden alle rechtskräftigen Schutzgebiete sowie die Biotopkartierung/Osiris von Rheinland-Pfalz, die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für Naturschutz relevanten Flächen betrachtet.

Naturschutzgebiete und Nationalparks sind gemäß § 38a Absatz 5b EEG für Solaranlagen ausgeschlossen. Auch in anderen Schutzgebieten sind PV-Anlagen nur zulässig, wenn das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Da dies bei vielen Schutzgebietskategorien nicht gegeben ist, werden diese im vorliegenden Standortkonzept ausgeschlossen.

Auch eine Überbauung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG ist nur eingeschränkt möglich, wenn sie zur Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung dieser Biotope führt. Diese Flächen entfallen daher als Potenzialgebiete.

Demnach werden hier folgende Schutzkategorien als Ausschlussgebiete behandelt:

- FFH-Gebiet "Erlenbach und Klingbach"
- Naturschutzgebiet (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Nationalpark (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Naturpark/Biosphärenreservat (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- Naturdenkmale
- geschützte Landschaftsbestandteile (*im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden*)
- geschützte Biotope
- FFH-Lebensraumtypen
- WSG Zone I + II
- Überschwemmungsgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet "Klingbachtal-Kaiserbachtal" wird nicht pauschal ausgeschlossen.

Schutzwürdige Biotope und Lebensräume

Bei den in der Naturschutzdatenbank OSIRIS von Rheinland-Pfalz enthaltenen Biotopen handelt es sich um ökologisch hochwertige oder seltene, schutzwürdige Biotope. Die Überbauung der Fläche mit Photovoltaik-Modulen würde zu einer Zerstörung oder zumindest zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen. Daher werden die Biotope und Biotopkataster der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz für FF-PV ausgeschlossen.

Flächen des Naturschutzes

Im Verbandsgemeindegebiet sind einige Flächen mit Maßnahmen des Naturschutzes belegt. Je nachdem, welchem Zweck sie dienen, können sie Ausschlusswirkung für PV-Nutzung erzeugen.



Folgende Naturschutzflächen stehen für PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung:

- Maßnahmen des Naturschutzes (MAS)
- Kompensationsmaßnahmen (KOM)
- Ökokonto (OEK)
- Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA)

Folgende Naturschutzflächen entfalten keine Ausschlusswirkung:

- Flurstücke im Eigentum der Naturschutzbehörde (FSN)

Biotoptypen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (Osiris)

Biotope der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz werden nicht pauschal ausgeschlossen. Sie sind bei der späteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

3.3 Ausschlussflächen Bodenpotenzial (siehe Plan im Anhang 3)

Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße wird hierzu die Ackerzahl sowie das Ertragspotenzial herangezogen.

Ackerzahl

Die natürlichen Ertragsbedingungen werden in der Bodenschätzung vom Landesamt für Geologie und Bergbau eingestuft. Auf der Basis der Bodenzahl wird die Ertragsfähigkeit eines Bodens unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Klima und Relief (Bewirtschaftungserschwerisse etc.) durch Zu- und Abschläge bei den Bodenzahlen ermittelt und als Ackerzahl bzw. Ertragsmesszahl ausgewiesen¹.

Gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV soll bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden. Diese Zahl wurde bisher nicht ermittelt. Für das vorliegende Standortkonzept wird daher der Mittelwert der Ackerzahl aus den Bodenschätzungsdaten des Landesamts für Geologie und Bergbau ermittelt.

Die im Verbandsgemeindegebiet vorliegenden Daten zur Bodenschätzung² weisen Werte von Ackerzahl 8 bis 98 vor. Der Mittelwert der Ackerzahl in der VG Herxheim liegt bei 70.

Die Ackerzahl wird nicht als hartes Ausschlusskriterium behandelt.

¹ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd5l_methodenbeschriebe/bfd5l_ertragsmesszahl.pdf

² Quelle: <https://www.geoportal.rlp.de/registry/wfs/571?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=2.0.0&SERVICE=WFS>



Ertragspotenzial

Das standortspezifische Ertragspotenzial beschreibt die Eigenschaft des Bodens, welche - bei vertretbarem Aufwand in Hinblick auf Technik, Ökonomie und Ökologie - die Produktivität nachhaltig gewährleistet. Die Einstufung des Ertragspotenzials erfolgt gemäß dem Landesamt für Geologie und Bergbau nutzungsdifferenziert auf Basis der "nutzbaren Feldkapazität im Hauptwurzelraum (nFKdB)" sowie des potenziellen Grundwassereinflusses³.

Da die Böden im Verbandsgemeindegebiet alle mindestens ein mittleres Ertragspotenzial aufweisen und der ganze nördliche Bereich der VG ein sehr hohes Ertragspotenzial, wäre ein Ausschluss dieser Flächen unverhältnismäßig.

Altlasten, Altlastverdachtsflächen, Archäologisches Denkmal, Archäologische Fundstellen

Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sowie archäologische Fundstellen bzw. Denkmäler werden zur Information ebenfalls dargestellt.

3.4 Ausschlussflächen Regionalplanung

(siehe Plan im Anhang 4)

Das Plangebiet liegt im Planungsraum des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der seit 2014 rechtsverbindlich ist.

Im ERP Rhein-Neckar werden regionalplanerische Ziele als Vorranggebiete ausgewiesen. In Vorbehaltsgebieten soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ihre Rolle gegenüber der Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie wird wie folgt eingestuft.

- Regionaler Grünzug ⇒ kein Ausschluss

Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung und sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.

In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB unzulässig. Die

³ https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/bfd200_methodenbeschriebe/bfd200_ertragspotenzial.pdf



Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.

Da sich der regionale Grünzug fast auf das gesamte VG-Gebiet (außerhalb der Siedlungen) erstreckt, wird er nicht als Ausschlusskriterium behandelt, da sonst kein Potenzial für PV-Flächen verbleibt. Es wird dadurch aber für die meisten Gebiete ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

- Grünzäsur ⇒ kein Ausschluss

Die Grünzäsuren haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Sie stellen Verbindungen örtlicher Grünbereiche mit den Regionalen Grünzügen her und dienen als Klimaschneisen, Lebens- sowie Vernetzungsräume für Tiere und Pflanzen sowie als siedlungsnaher Erholungszonen.

In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen und im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind. Sie stehen damit der Ausweisung von FF-PV nicht entgegen.

- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ⇒ Ausschluss

In den "Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege" haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Das Vorranggebiet wird daher als Ausschlusskriterium behandelt. Es handelt sich dabei allerdings um Waldfläche, die sowieso im Zuge des Kriteriums "Flächennutzung" ausgeschlossen wird.

- Vorranggebiet für den Grundwasserschutz ⇒ im VG-Gebiet nicht vorhanden

Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung werden besonders schützenswerte Grundwasservorkommen als "Vorranggebiete für den Grundwasserschutz" festgelegt. In diesen Gebieten haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen.

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind in der VG Herxheim nicht ausgewiesen.

- Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz ⇒ Ausschluss

Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten.

Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich,



wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.

Da sich das Vorranggebiet mit dem FFH-Gebiet überlagert, wird es für die PV-Nutzung ausgeschlossen.

- Vorranggebiet für die Landwirtschaft ⇒ kein Ausschluss

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den "Vorranggebieten für die Landwirtschaft" eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Da fast das ganze Offenland des VG-Gebietes als VR Landwirtschaft ausgewiesen ist und im ERP Ausnahmen für die Inanspruchnahme durch technische Infrastrukturen genannt werden, wird das Vorranggebiet Landwirtschaft nicht als Ausschlusskriterium behandelt. Auch hier ist demnach immer auch ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Dieses kann aber gebündelt für alle Flächen, die im FNP dargestellt werden sollen, im Vorfeld durchgeführt werden.

- Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft ⇒ Ausschluss

In den "Vorbehaltsgebieten für Wald und Forstwirtschaft" sollen die Waldflächen mit besonderen ökologischen und sozialen Funktionen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Bodenutzungsarten umgewandelt werden.

Wald wird generell für PV-Nutzung ausgeschlossen und damit das Vorranggebiet Wald und Forstwirtschaft auch.

- Vorranggebiet für den Rohstoffabbau ⇒ im VG-Gebiet nicht vorhanden

In den "Vorranggebieten für den Rohstoffabbau" ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu konzentrieren. Die Rohstoffgewinnung hat in diesen Gebieten Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder beeinträchtigt werden.

Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sind in der VG Herxheim nicht ausgewiesen.

- Vorranggebiet Windenergie ⇒ kein Ausschluss

Windenergie und Photovoltaik können in unmittelbarer Nähe zueinanderstehen. Daher werden Vorranggebiete für Windenergienutzung bei der Ermittlung geeigneter Flächen für FF-PV nicht ausgeschlossen.



3.5 Aggregation der Ausschlussflächen (siehe Plan im Anhang 5)

Nach Abzug aller bisher definierten Ausschlussgebiete verbleiben sog. ausschussfreie Gebiete. Diese Bereiche sind frei von Konflikten mit restriktiven Ausschlusskriterien.

In der Verbandsgemeinde Herxheim ergeben sich nach Abzug aller Ausschlussgebiete **2 371 ha ausschussfreie Gebiete**. Dies entspricht 48 % des Verbandsgemeindegebietes.



4. Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik im Teil-Flächennutzungsplan (siehe Plan im Anhang 6)

Auf Grundlage der vorliegenden Standortuntersuchung hat der Verbandsgemeinderat Herxheim in seiner Sitzung am 19.09.2023 beschlossen, in der Gemarkung Rohrbach Sondergebiete für Photovoltaik auszuweisen.

Die Flächen verlaufen ab der nördlichen Gemarkungsgrenze westlich und östlich der Autobahn A65 bis zur Landesstraße L493 und östlich der Bahnlinie bis zum Siedlungsbereich. Sie liegen damit im Privilegierungsbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (siehe Kapitel 1.2.2).

Die sich aus den ausschussfreien Gebieten, dem Privilegierungsbereich und dem Beschluss des Rates ergebenden geplanten Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von 75,8 ha sind in der Karte im Anhang 6 dargestellt.



5. Quellenangaben

- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2023): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- BUNDESVERBAND SOLARWIRTSCHAFT E. V. / NABU DEUTSCHLAND (2021): Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Berlin.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2023): Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES/EEG (2014): (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).
- JESSEL, B. & KULER, B. (2021): Naturschutzfachliche Beurteilung von Freilandphotovoltaikanlagen.
- KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild; Methoden zur Ermittlung und Bewertung. Berlin.
- LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN (2018)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ, ENERGIE UND LANDESPLANUNG (2013): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Mainz.
- VERBAND REGION RHEIN-NECKAR (2014): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar. Mannheim.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1986): Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (2020): Großflächige Solaranlagen im Freiraum; Leitfaden für die Bewertung aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht (2018). Neustadt an der Weinstraße.
- TH BINGEN (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks. Bingen.
- VOLLZUGSHINWEISE ZUR "LANDESVERORDNUNG ÜBER GEBOTE FÜR SOLARANLAGEN AUF GRÜNLANDFLÄCHEN IN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN" (2018)



Aufgestellt:

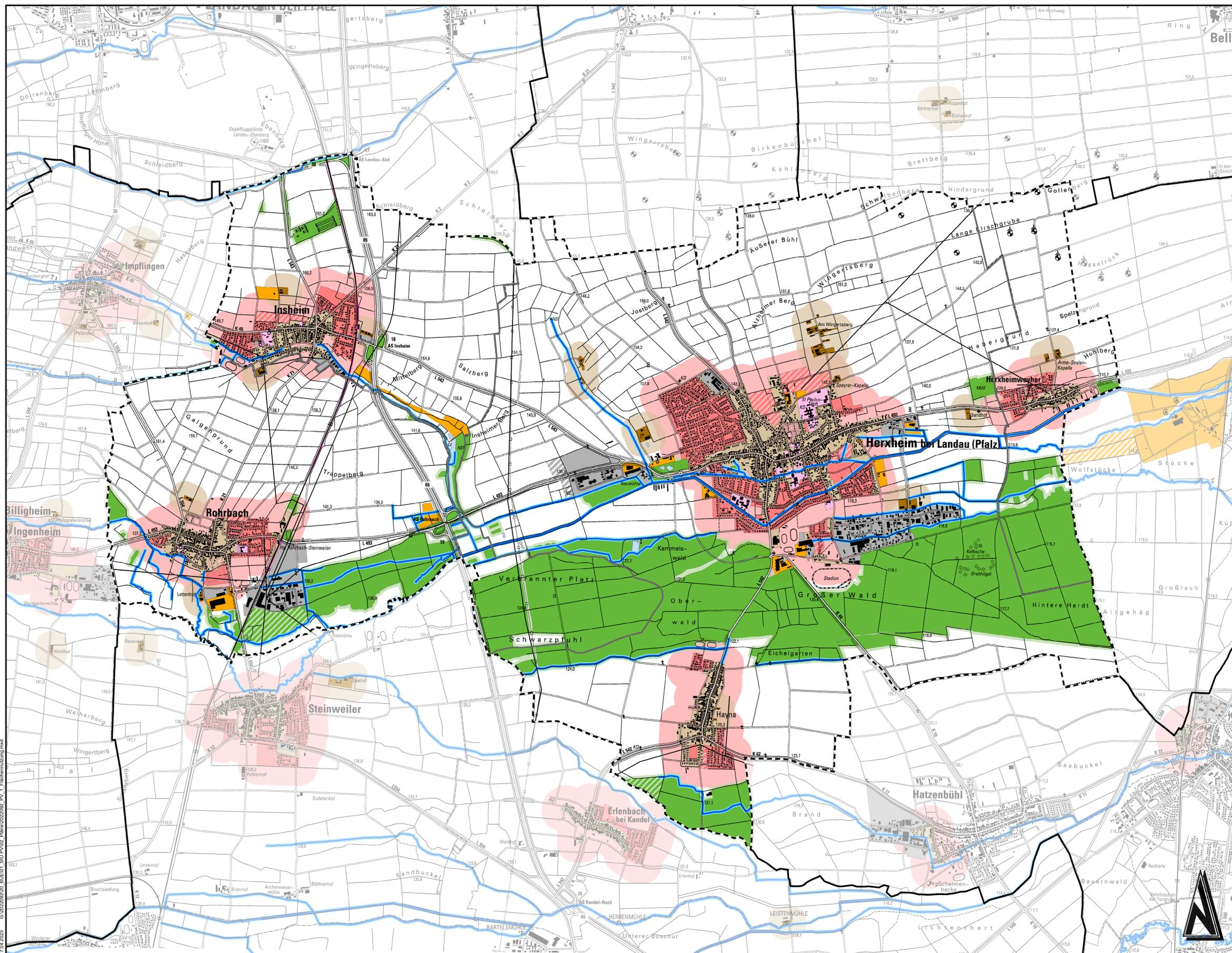
igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im Oktober 2023

Dipl.-Geogr. T. Lürer

Dipl.-Ing. H. Jopp

STANDORTUNTERSUCHUNG PHOTOVOLTAIK IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

-  Verbandsgemeinde Herxheim
 -  angrenzende Verbandsgemeinden
 -  Gemeindegrenzen
- Ausschlussgebiete aufgrund Nutzungskonflikte/Flächennutzung**
-  Fließgewässer
 -  10 m Gewässerrandstreifen
 -  bestehende Wohngebiete
 -  geplante Wohngebiete
 -  bestehende Mischgebiete
 -  geplante Mischgebiete
 -  200 m-Puffer zu Siedlungsgebieten
 -  bestehende Hoflagen
 -  150 m-Puffer zu Höfen
 -  bestehende Gewerbeflächen
 -  geplante Gewerbeflächen
 -  bestehende Sondergebiete für Erholung, Sport, etc.
 -  geplante Sondergebiete für Erholung, Sport, etc.
 -  Gemeinbedarfslächen
 -  Verkehrsflächen
 -  Bahnanlagen
 -  bestehende Waldflächen
 -  geplante Waldflächen
 -  30 m-Puffer zu Wald

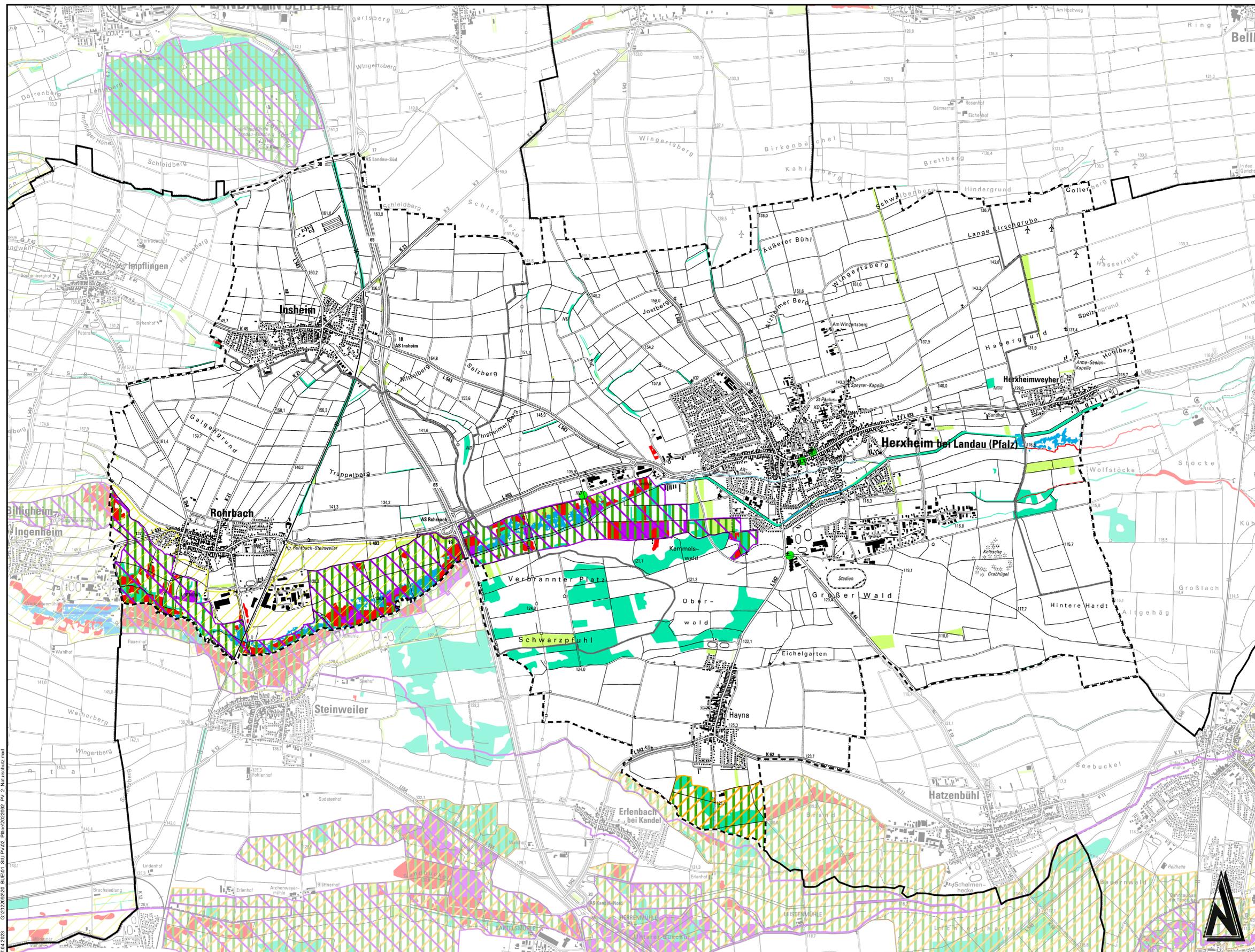
Änderung	Bearbeitung	Prüfung	Datum

Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße			
Standortuntersuchung Photovoltaik in der Verbandsgemeinde Herxheim			
Flächennutzung		Maßstab	Anhang
		1:15.000	1
Zeichnen	Vermessung	Bearbeitung	Prüfung
WH	WH	WH/KG	JO
Datum	Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023
Projekt Nr.	2022092	Bauherr / AG	


 Luitpoldstraße 60a
 67806 Rockenhausen
 Telefon: +49 6361 919-0
 E-Mail: info@igr.de



STANDORTUNTERSUCHUNG PHOTOVOLTAIK IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM

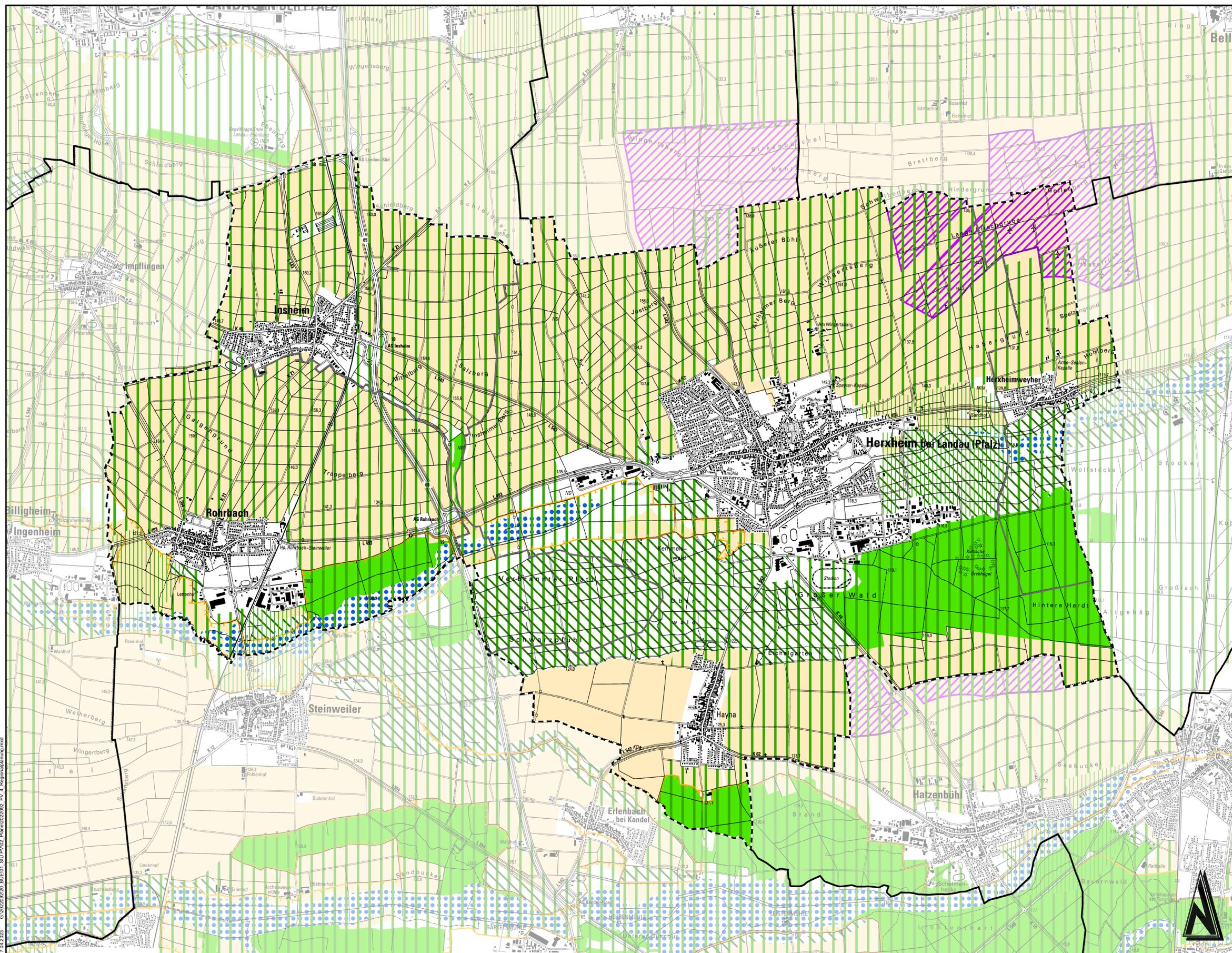


- Legende**
-  Verbandsgemeinde Herxheim
 -  angrenzende Verbandsgemeinden
 -  Gemeindegrenzen
- Ausschlussgebiete aufgrund naturschutzfachlicher Ausweisungen**
-  FFH-Gebiete
 -  Naturschutzgebiete
 -  geschützte Biotope (§30 BNatSchG/ §15 LNatSchG)
 -  FFH-Lebensraumtypen
 -  Biotypen der Biotopkartierung RLP (Osiris)
 -  Naturschutzflächen (MAS, KOM, OKO)
 -  Überschwemmungsgebiet
 -  Naturdenkmale
- Nachrichtliche Darstellung/ kein Ausschluss**
-  Vogelschutzgebiete
 -  Landschaftsschutzgebiete
- landesweiter Biotopverbund (LEP IV):**
-  Kernflächen/Kernzonen
 -  Verbindungsfächen Gewässer

Änderung		Bearbeitung		Prüfung		Datum	
Bearbeiter/AG: Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße							
Projekt/Bez.: Standortuntersuchung Photovoltaik in der Verbandsgemeinde Herxheim							
Zeichnung: Naturschutz				Maßstab: 1:15.000		Anhang: 2	
Zeichen	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Gratik	Prüfung	Baltgröße	Blatt Nr.	
Datum	WH	WH/KG	JO	JO	1.11 / 0.75	1	
Projekt Nr.: 2022092				Blatt Nr./AG			
Erneuerungsverfasser:				 Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6351 919-0 E-Mail: info@iqr.de			
							

© GeoBasis-DE/VeriGeo/2002-10-15
 17.04.2023 C:\20220920_BUE01_SDU_PV02_Plan_20220920_PV_2_Naturschutz.mxd

STANDORTUNTERSUCHUNG PHOTOVOLTAIK IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

-  Verbandsgemeinde Herxheim
-  angrenzende Verbandsgemeinden
-  Gemeindegrenzen

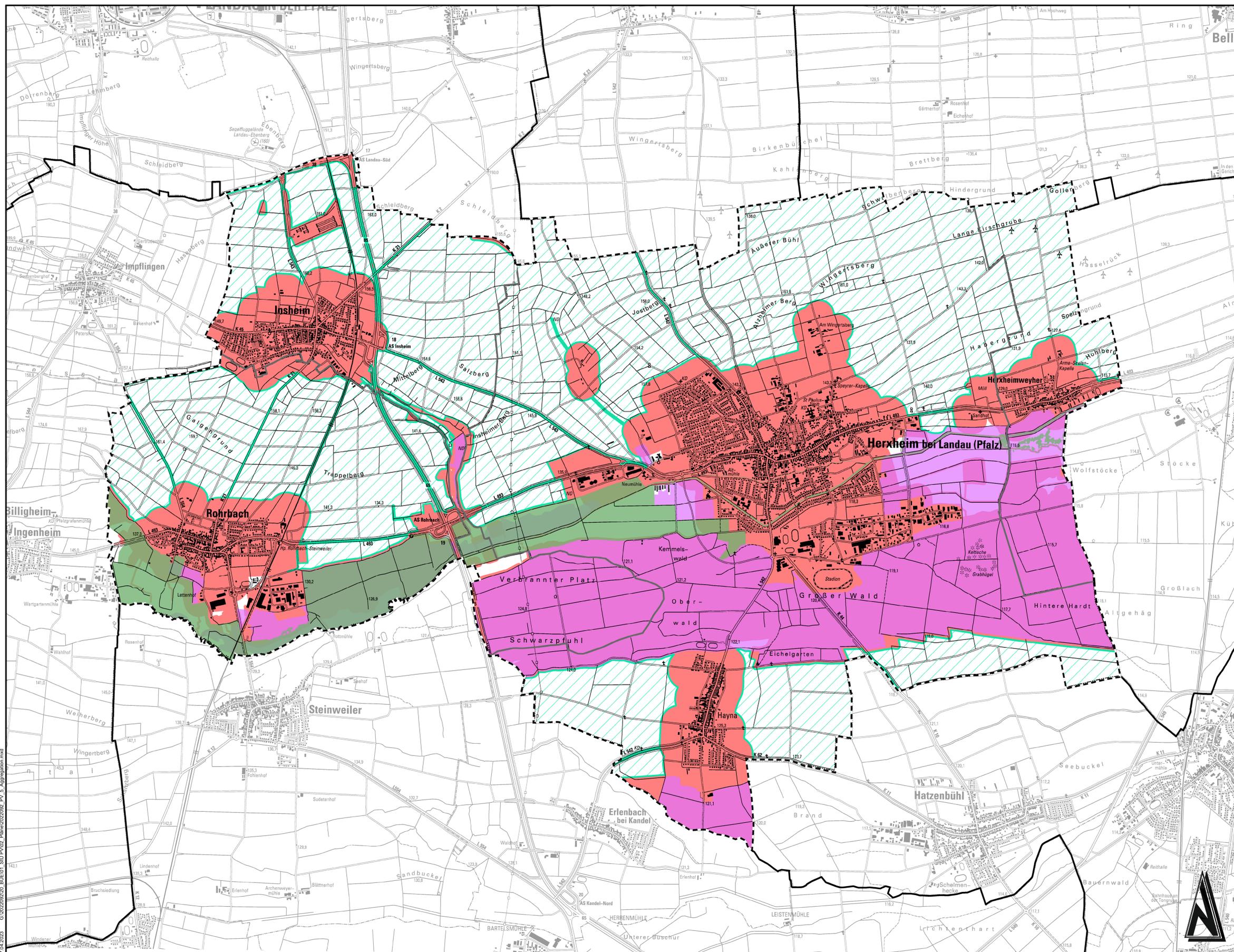
- Regionalplanerische Ziele mit Ausschlusswirkung**
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
-  Vorranggebiet Wald Forstwirtschaft

- Regionalplanerische Ziele ohne Ausschlusswirkung**
-  Regionaler Grünzug
-  Grünsur
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (im VG-Gebiet nicht vorhanden)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (im VG-Gebiet nicht vorhanden)
-  Vorranggebiet Windenergie

Änderung	Bearbeitung	Prüfung	Datum

Bauherr/AG				Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße			
Projekt Bez.				Standortuntersuchung Photovoltaik in der Verbandsgemeinde Herxheim			
Zeichnung				Regionalplanung		Maßstab	Anzahl
						1:15.000	4
Zeichnen	Vermessung	Bearbeitung	CAD/Gratik	Prüfung	Baugröße	Blatt Nr.	
WH	WH	WH/KG	JO	JO	1.11 / 0.75	1	
Datum	2022092			Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023	
Projekt Nr.	2022092			Bauherr / AG			
Entwurfverfasser				 Luitpoldstraße 60a 67806 Röckenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de			
							

STANDORTUNTERSUCHUNG PHOTOVOLTAIK IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



Legende

-  Verbandsgemeinde Herxheim
-  angrenzende Verbandsgemeinden
-  Gemeindegrenzen

Überlagerung der Ausschlussflächen

-  Ausschlussflächen Flächennutzung (siehe Karte 1)
-  Ausschlussflächen Naturschutz (siehe Karte 2)
-  Ausschlussflächen Regionalplanung (siehe Karte 4)

Nach Abzug aller Ausschlussflächen verbleibende Gebiete:

-  ausschlussfreie Gebiete

Änderung	Bearbeitung	Prüfung	Datum

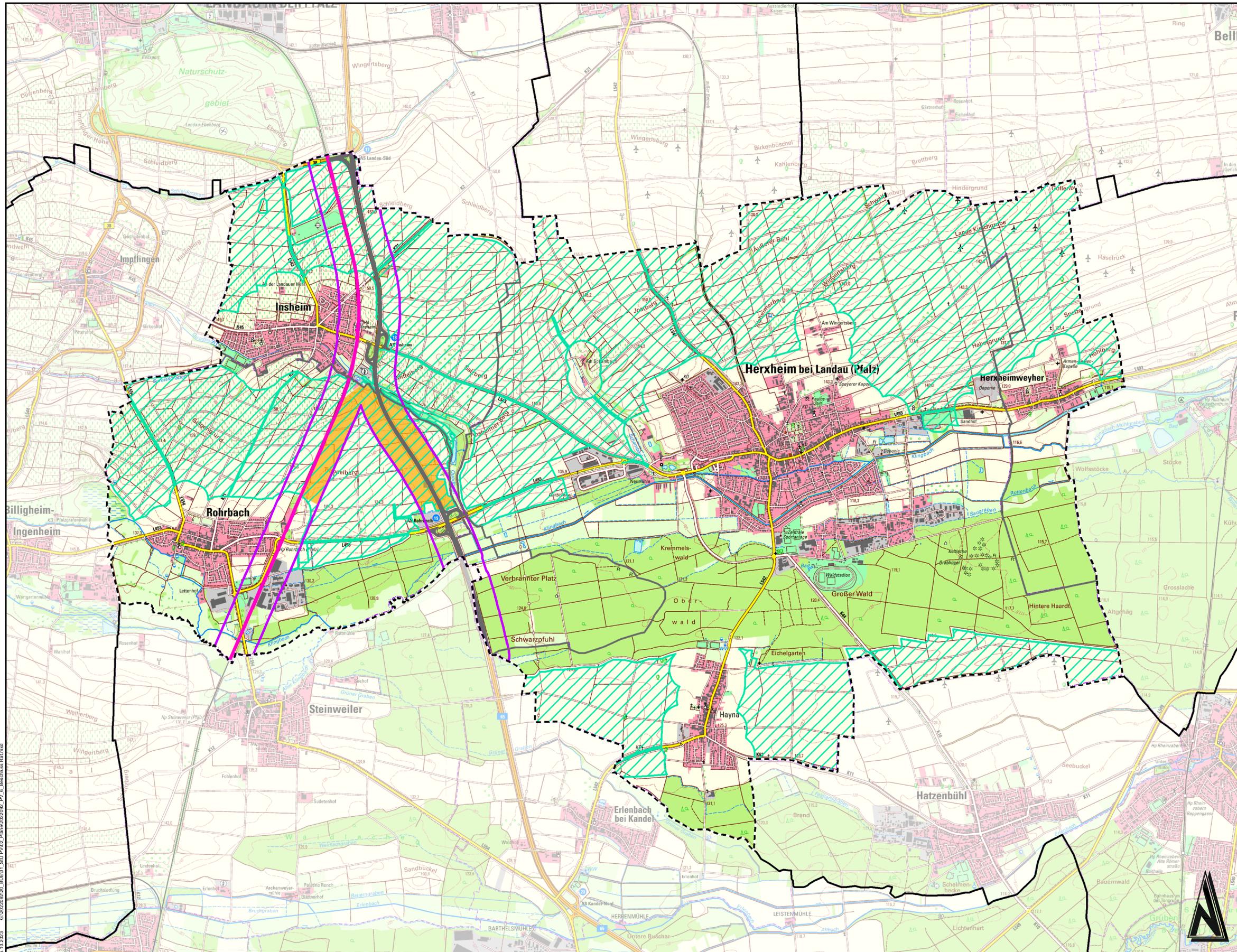
Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße			
Projekt Bez.: Standortuntersuchung Photovoltaik in der Verbandsgemeinde Herxheim			
Zeichnung: Aggregation		Maßstab: 1:15.000	Anhang: 5
Zeichnen: WH	Bearbeitung: WH/KG	CAD/Gratik: JO	Prüfung: JO
Datum: Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023	Apr 2023
Projekt Nr.: 2022092		Bauherr / AG:	



Luitpoldstraße 60a
67896 Rockenhausen
Telefon: +49 6361 919-0
E-Mail: info@igr.de



STANDORTUNTERSUCHUNG PHOTOVOLTAIK IN DER VERBANDSGEMEINDE HERXHEIM



- Legende**
-  Verbandsgemeinde Herxheim
 -  angrenzende Verbandsgemeinden
 -  Gemeindegrenzen
- Nach Abzug aller Ausschlussflächen verbleibende Gebiete:
-  ausschussfreie Gebiete
- Beschluss des Verbandsgemeinderates Herxheim vom 19.09.2023:
-  Autobahn
 -  Bahnlinie
 -  Privilegierungsbereich 200 m entlang von Bahn- und Autobahntrassen
 -  Sondergebiete Photovoltaik (75,6 ha)

Änderung						
Bauherr/AG: Verbandsgemeinde Herxheim Landkreis Südliche Weinstraße						
Projekt/Bez.: Standortuntersuchung Photovoltaik in der Verbandsgemeinde Herxheim						
Zeichnung: Beschluss Verbandsgemeinderat Herxheim				Maßstab: 1:15.000	Anhang: 6	
Zeichnen:	Vermessung:	Bearbeitung:	CAD/Gratik:	Prüfung:	Baugröße:	Blatt Nr.:
Datum:	Sep. 2023	WH/KG	JO	JO	1.11 / 0.75	1
Projekt Nr.:	2022092	Sep. 2023	Sep. 2023	OKT 2023		
Entwurfsverfasser:						Bauherr / AG
			Luitpoldstraße 60a 67806 Rickenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de			

© GeoBasis-DE/LevitecGeoREF2022-10-15
 01.10.2023 © 2022/2023 BUEI, SU, PV02, Plan2022092_PV & Beschluss Ratmand